

Vollzug des Landesjagdgesetzes
Abgrenzung der Damwildhegegemeinschaft Römerkastell in dem Damwildbewirtschaftungsbezirk Römerkastell

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 14 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Damwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) und § 14 LJVO erfolgt innerhalb des Damwildbewirtschaftungsbezirks **Römerkastell** die Abgrenzung der Damwildhegegemeinschaft **Römerkastell** unter Zuordnung der Jagdbezirke gemäß Anlage 1 mit den innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks gelegenen Flächen. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung **Rhein-Lahn-Kreis**.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Damwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Damwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Damwildes zu schaffen. Mit-

glieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der innerhalb der Grenzen des Bewirtschaftungsbezirks liegenden Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffene untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis hat unter Beratung des Kreisjagdmeisters der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirks Grenzen. Die für Damwild gemäß § 14 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 3.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestandskräftig ist, wird die Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis als zuständige Aufsichtsbehörde eine Person mit der vorübergehenden Geschäftsführung und mit der Einberufung einer konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft beauftragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 26.11.2013

Im Auftrag

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Damwildhegegemeinschaft Römerkastell

Zugeordnete Jagdbezirke

EJB Anholder / FA Nastätten
Allendorf
EJB Bärbach / FA Nastätten
Berghausen
Berndroth
Bettendorf
Biebrich
Birlenbach
Diez
Dörsdorf
Ebertshausen
Eisighofen
EJB Eisighofen / FA Nastätten
Ergeshausen
Flacht
EJB Fuchshöhle
EJB Gronauer / FA Nastätten
Hahnstätten I
EJB Hahnstätten II
Hahnstätten III
EJB Hahnstätten / FA Lahnstein
Herold
Holzhausen I
Holzhausen II
Holzheim
Katzenelnbogen I
Katzenelnbogen II
Klingelbach
EJB Köbler Hof
Kördorf
Lohrheim
Lollschied
Mudershausen
Niederneisen
Niedertiefenbach
Oberfischbach
Oberneisen I
Oberneisen II
Obertiefenbach
Pohl

Pohler Berg
Reckenroth
Rettert I
Rettert II
EJB Weißler Höhe Rettert / FA Nastätten
Roth
EJB Schaumburg I
EJB Schaumburg II / FA Lahnstein
Schönborn I
Schönborn II
Wasenbach